

„Brandschutznorm“ EN 16034 verabschiedet

Neue Produktnorm ebnet Herstellern von Fenstern, Türen und Toren mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften Zugang zum europäischen Markt.

Nun ist es soweit – mit der Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt vom 10. Juli 2015 wurde die Produktnorm EN 16034 „Fenster, Türen und Tore – mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften“ harmonisiert und tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft – ab dann ist eine CE-Kennzeichnung dieser Produkte möglich.

Die Koexistenzphase wurde auf drei Jahre festgesetzt. Während dieser Koexistenzphase dürfen Produkte mit CE-Zeichen oder mit nationaler Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.

Für Architekten, Hersteller und Verarbeiter bedeutet dies, dass nun in Ausschreibungen die europäischen Klassen und die Nachweise nach der neuen europäischen Produktnorm gefordert werden können.

Nach dem 1. Dezember 2018 ist nur noch das CE-Zeichen zulässig.

Die Grundlage für das Erstellen von Leistungserklärung und CE-Zeichen sind die Klassifizierungsberichte unter Verantwortung einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle (NPZ).

Die Produktzertifizierungsstelle übernimmt damit eine wichtige Rolle und muss über umfangreiche Kompetenzen und Erfahrung verfügen. Denn bereits bei der Probekörperplanung bzw. der Zusammenstellung aller Nachweise für den EXAP- und Klassifizierungsbericht werden der Anwendungsbereich der Produkte und die Verwertbarkeit der Nachweise festgelegt.

Die CE-Kennzeichnung erfolgt auf Basis eines Klassifizierungsberichts gemäss EN 13501-2. Im Klassifizierungsbericht werden die Kenngrössen des Produktes und der zulässige Variantenbereich des Systems beschrieben, einschliesslich des erweiterten Anwendungsbereichs im sogenannten EXAP-Bericht.

In diesem werden die Verwendung weiterer Prüfberichte, die Übertragbarkeit von Grössen sowie die Austauschbarkeit von Beschlägen, Materialien und Konstruktionsdetails geregelt.

Der Austausch von Beschlägen und Zubehör ist dabei besonders wichtig.

Die Angaben im CE-Zeichen nach EN 16034 müssen durch weitere Informationen ergänzt werden, wenn das Produkt als Aussentür (EN 14351-1), Innentür (prEN 14351-2), Automatiktür (EN 16361) oder als Tor (EN 13241-1) eingesetzt wird.

Auch das Zulassungsverfahren ändert sich grundlegend, weil nun die notifizierte Produktzertifizierungsstelle (NPZ-Stelle) als fachliche "Aufsicht" für Prüfungen, Klassifizierungen und Überwachungen agiert und für die EN 16034 akkreditiert und notifiziert sein muss.

Hierfür sind eine umfangreiche Produktkompetenz und Erfahrung notwendig, denn die Angaben und Aussagen müssen im Falle eines Schadens oder bei Nachfragen der Marktaufsicht belastbar sein.

Nach erfolgreicher Prüfung und Bewertung des Produkts und der Erstüberwachung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) des Herstellers kann die NPZ-Stelle das "Zertifikat für die Bestätigung der Leistungsbeständigkeit" ausstellen, das Grundlage für die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung ist.

Quellenangabe: ift Rosenheim

SN EN 16034 Schweiz

Die SN EN 16034:2014 Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften Feuer und/ oder Rauchschutzeigenschaften ist ins Schweizer Normenwerk übernommen worden.

Darin wird auf die nationalen Gegebenheiten der Schweiz verwiesen.

Auszug betr. CE Kennzeichnung und Leistungserklärung:

Leistungserklärung:

Um den Nachweis der Leistung zu bescheinigen, ist es notwendig, alle Bedingungen gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktegesetz, BauPG, SR 933.0) und der Verordnung über Bauprodukte (Bauprodukteverordnung, BauPV, SR 933.01) zu erfüllen.

Für das Inverkehrbringen eines Bauproduktes in der Schweiz ist das Anbringen der CE-Kennzeichnung gemäss ZA.3 nicht erforderlich, jedoch erlaubt. In einem Werkvertrag darf die Lieferung von Produkten mit CE Kennzeichnung vereinbart werden.